

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 3

Artikel: Nach der Frauenabstimmung in Basel
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ter gilt, gemacht wurde. Rund 25 Prozent der Teilnehmerinnen sollen demzufolge etwa unter 23 Jahren sein, 50 Prozent zwischen 23 und 50 Jahren und die restlichen 25 Prozent über 50 Jahre. Diese Angaben wurden allerdings mit der Einschränkung gemacht, dass es seine Schwierigkeiten habe, Frauen auf ihr Alter zu schätzen, so dass wir die Zahlen auch hier mit diesem Vorbehalt wiedergeben. Auf jeden Fall zeigte der Augenschein, dass j u n g e F r a u e n mit dem Buschwagen oder mit dem Kleinen an der Hand angerückt kamen. M ü t t e r begleiteten ihre T ö c h t e r, und auch die G r o s s m ü t t e r l e i n fehlten nicht. Eine Achtzigjährige wurde allerdings von Hemmungen befallen, indem sie sich plötzlich zu alt vorkam, nachdem sie den Weg zum Stimmlokal bereits zurückgelegt hatte. Unverrichteter Dinge ging sie also wieder nach Hause, doch es liess ihr keine Ruhe, und kurzerhand nahm sie den Weg noch einmal unter die Füsse, und tapfer legte sie diesmal ihre Stimme in die Urne.

Alte und Kranke hatten die Möglichkeit, schriftlich zu stimmen; ferner war für sie ein Abholdienst eingerichtet worden, für den sich in uneigennütziger Weise eine grosse Zahl von Automobilisten zur Verfügung gestellt hatte. Obwohl von der schriftlichen Stimmabgabe reger Gebrauch gemacht wurde, gab es doch Greisinnen, die es sich nicht nehmen lassen wollten, bei dem feierlichen Akte des Stimmens persönlich dabei zu sein. So hielt es ein 89jähriges, zittriges Mütterlein, welches im Auto gebracht, auf beiden Seiten gestützt, das Wahllokal betrat, um seiner Stimpfpflicht nachzukommen und im Erleben des grossen Momentes ganz aufgeregt war. Auch E h e m ä n n e r begleiteten nicht selten ihre Frauen zur Urne, und wenn diesmal in Abweichung des bisherigen Brauches die Männer vor den Toren der Wahllokale warteten, so waren sie sichtlich beeindruckt von der ernsten Haltung der Frauen. Dass diese ihr Stimmrecht als Stimpfpflicht auffassten, geht daraus hervor, dass am Samstagabend der Stand der Stimmbeteiligung etwa die doppelte Stärke aufwies als zum gleichen Zeitpunkt bei Männerabstimmungen. Die Frauen stempelten damit den Tag ihres ersten Urnenganges zum Ereignis, und der Abwart eines Schulhauses im Kleinbasel dokumentierte dieses festlich, indem er von sich aus das Wahllokal mit prächtigen Blumen-Arrangements geschmückt hatte. Ein erfahrener Wahlsekretär aber nannte die Frauenbefragung in ihrem Verlauf mit Recht **e i n e s c h ö n e A b s t i m m u n g**. Basler Nachrichten, 22. 2. 54.

Nach der Frauenabstimmung in Basel

Im Zusammenhang mit dem Begehren des Aktionskomitees der Basler Frauenbefragung um möglichst frühzeitige Ansetzung der Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechtes stellt der Regierungsrat fest, dass der Grosse Rat die Art und den Zeitpunkt der Behandlung einer Vorlage bestimmt, so dass heute noch kein Abstimmungstermin festgesetzt werden kann. Auch bei raschester Behandlung einer entsprechenden Vorlage wäre aus verfassungsrechtlichen und Verfahrensgründen vor dem Monat Juli 1954 keine Abstimmung möglich.